

Stellungnahme

des Bundesverbands Freier Tankstellen und unabhängiger deutscher Mineralölhändler e. V. (bft) zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote

Berlin, 15. Juli 2025

I. Vorbemerkung

Der bft begrüßt grundsätzlich die Fortschreibung der Treibhausgasminderungs-Quote (THG-Quote) im Rahmen der Umsetzung der RED III. Eine technologieoffene Ausgestaltung der Quote ist für die Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor ebenso zentral wie ein verlässlicher Ordnungsrahmen. Der vorliegende Referentenentwurf wirft jedoch insbesondere für kleine und mittlere Kraftstoffanbieter erhebliche Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen auf, die einer Korrektur bedürfen.

II. Kritikpunkte und konkrete Anmerkungen

1. Unzureichende Ambitionsniveaus der Quote bis 2030

Nach § 37a Abs. 4 BImSchG-E soll die THG-Minderungsquote bis 2030 lediglich auf 25 % steigen. Diese Begrenzung bleibt weit hinter dem zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2045 notwendigen Zielpfad zurück. Der sprunghafte Anstieg auf 53 % bis 2040 (§ 37a Abs. 4 Nr. 20 BImSchG-E) erscheint ohne Zwischenziele ab 2031 weder marktgerecht noch planungssicher.

Forderung: Eine lineare Anhebung der Quote auf mindestens 40 % bis 2030 ist erforderlich, um Investitionssicherheit zu schaffen und den Markthochlauf erneuerbarer Kraftstoffe zu beschleunigen.

2. Wegfall der Doppelanrechnung bei fortschrittlichen Biokraftstoffen

Die im bisherigen Rechtsrahmen geltende Doppelanrechnung für fortschrittliche Biokraftstoffe entfällt ersatzlos (§ 37a Abs. 5 BImSchG-E i.V.m. § 3 Abs. 5 der 37. BImSchV-E). Dies reduziert die Attraktivität dieser Kraftstoffe, obwohl deren Beitrag zur Treibhausgasminderung anerkannt ist.

Forderung: Die Doppelanrechnung sollte für eine Übergangszeit bis mindestens 2030 erhalten bleiben, um bestehende Investitionen zu sichern und eine Marktdurchdringung zu ermöglichen.

3. Bürokratische Belastungen durch neue Massenbilanzierungs- und Dokumentationspflichten

Gemäß § 19 Abs. 5 der 37. BImSchV-E müssen alle vorgelagerten Schnittstellen und Lieferanten Daten unmittelbar nach jeder Transaktion in die Unionsdatenbank übertragen. Diese Pflicht trifft insbesondere mittelständische Unternehmen unverhältnismäßig stark und setzt erhebliche IT-Investitionen voraus.

Forderung: Der bft fordert eine Bagatellgrenze für kleine Marktteilnehmer, alternative Nachweismöglichkeiten (z. B. Monatsmeldungen) sowie eine gestaffelte Einführungspflicht mit ausreichender Übergangsfrist.

4. Anrechnungsausschlüsse ohne Übergangsfristen

Laut § 37b Abs. 8 BImSchG-E werden verschiedene Rohstoffe explizit von der Anrechenbarkeit ausgeschlossen, darunter:

- Palmöl (Nr. 1), dessen Anrechnungsverbot bereits seit 2023 über § 13b der 38. BImSchV gilt und nunmehr ausdrücklich im BImSchG verankert wird – dieser Schritt wird vom bft begrüßt, da er zur Rechtssicherheit beiträgt;
- Sojaöl (Nr. 2), um negative Umweltwirkungen durch Landnutzungsänderungen wie Entwaldung und Umbruch von Savannen zu vermeiden;
- Reststoffe, Abfallstoffe und Nebenprodukte der Palmölproduktion (Nr. 3), um einer Quersubventionierung der Palmölindustrie entgegenzuwirken;
- Rohstoffe mit hohem Risiko indirekter Landnutzungsänderung gemäß VO (EU) 2019/807 (Nr. 4).

Diese klaren Ausschlüsse betreffen in ihrer Breitenwirkung insbesondere bestehende Lieferverträge und Lagerbestände mittelständischer Unternehmen.

Forderung: Eine differenzierte Übergangsregelung für vor dem 31.12.2025 in Verkehr gebrachte oder verbindlich bestellte Mengen ist zwingend erforderlich, um wirtschaftliche Schäden und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

5. RFNBO-Quote (synthetische Kraftstoffe auf Basis von grünem Wasserstoff)

Mit § 3a der 37. BImSchV-E wird erstmals ein verbindlicher Mindestanteil an erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs eingeführt – beginnend mit 0,1 % ab 2026 und ansteigend auf 12 % bis 2040. Aus Sicht des bft ist diese Entwicklung grundsätzlich zu begrüßen, da sie technologieoffene Optionen wie eFuels stärkt. Jedoch sind insbesondere für mittelständische Unternehmen Fragen der Verfügbarkeit, Zertifizierung und Preisentwicklung derzeit ungelöst.

Forderung: Der Gesetzgeber sollte flankierende Maßnahmen ergreifen, um die Markteinführung synthetischer Kraftstoffe zu unterstützen – z. B. durch Investitionsanreize oder klare Förderkulissen.

6. Vor-Ort-Kontrollen als Voraussetzung für Anrechenbarkeit

Gemäß § 37b Abs. 8 Nr. 5 BImSchG-E sind Biokraftstoffe und RFNBO künftig nur anrechenbar, wenn Vor-Ort-Kontrollen durch zuständige Behörden der Mitgliedstaaten möglich sind. Diese Bedingung ist aus Sicht des bft problematisch, da sie erheblichen administrativen Aufwand mit sich bringt und insbesondere Importeure strukturell benachteiligt.

Forderung: Die Anforderungen an Vor-Ort-Kontrollen sollten so ausgestaltet sein, dass sie verhältnismäßig, praxistauglich und rechtsklar sind. Alternativ sind digitalisierte oder risikobasierte Prüfmechanismen zu prüfen.

7. Zeitplan der Gesetzgebung

Die vorgesehene erste Lesung im Bundestag im Dezember 2025 erfolgt deutlich zu spät. Die Umsetzungsfrist zum 01.01.2026 ist unter diesen Bedingungen faktisch nicht einhaltbar.

Forderung: Der bft fordert daher, das parlamentarische Verfahren zu beschleunigen und den Beschluss noch im Herbst 2025 zu fassen.

III. Schlussbemerkung

Der Referentenentwurf enthält wichtige Weichenstellungen zur Erreichung der Klimaziele. Damit diese jedoch auch von mittelständischen Akteuren der Kraftstoffbranche getragen werden können, sind konkrete Anpassungen erforderlich. Der bft steht Ihnen für Gespräche und Fachexpertise gerne zur Verfügung.

IV. Forderungen des bft

Zusammenfassend fordert der bft daher:

1. THG-Quote: Anhebung auf mindestens 40 % bis 2030 notwendig (§ 37a Abs. 4 BImSchG-E)
2. Doppelanrechnung: Erhalt der Doppelanrechnungsmöglichkeit durch Übergangsregelung für fortschrittliche Biokraftstoffe bis mindestens 2030 (§ 3 Abs. 5 der 37. BImSchV-E)
3. Bürokratiekosten: Massenbilanzierung und Datenpflichten unverhältnismäßig – Einführung einer Bagatellgrenze und praktikabler Nachweiswege für KMU erforderlich (§ 19 Abs. 5 der 37. BImSchV-E)
4. Anrechnungsausschlüsse: Übergangsregelung erforderlich (§ 37b Abs. 8 BImSchG-E)
5. RFNBO-Quote: Markt- und Förderbedingungen für synthetische Kraftstoffe verbessern (§ 3a der 37. BImSchV-E)
6. Vor-Ort-Kontrollen: praxistaugliche Ausgestaltung gefordert (§ 37b Abs. 8 Nr. 5 BImSchG-E)
7. Zeitplan: Die Gesetzesverabschiedung ist noch im Herbst 2025 notwendig, sie enthält wichtige Weichenstellungen zur Erreichung der Klimaziele. Damit diese jedoch auch von mittelständischen Kraftstoffanbietern getragen werden können, sind konkrete Anpassungen erforderlich.

Der bft Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. setzt sich als starker Vertreter von über 530 konzernunabhängigen Tankstellen und Mineralölhändlern für die wirtschaftliche Eigenständigkeit und den Erhalt einer freien Marktwirtschaft im Energiehandel ein. Mit über 2800 Tankstellen stellen die Mitglieder des bft rund 20 Prozent des deutschen Tankstellenmarktes. Unsere Mitglieder sind mittelständische, inhabergeführte Familienunternehmen, die Tankstellen und Energiehandel betreiben. Sie spielen die eine tragende Rolle in der Versorgungssicherheit und Mobilitätswende.